



SoLaLi

Sozialladen Lienz

## Richtlinien für die Ausstellung einer Einkaufs-Berechtigungskarte für den Sozialladen Lienz (SoLaLi)

Für die Ausstellung einer Einkaufs-Berechtigungskarte für den Sozialladen Lienz (SoLaLi) gelten ab 01.01.2024 folgende Einkommensgrenzen:

**Voraussetzung: Hauptwohnsitz in Osttirol!**

**Die Einkommensgrenzen leiten sich der Höhe nach von den Befreiungsrichtsätzen für den ORF-Beitrag in der derzeit geltenden Fassung ab und sind zukünftig diesen jährlich anzupassen.**

Der Berechnung sind die Bezüge aller im gemeinsamen Haushalt lebenden und mit ordentlichem Wohnsitz gemeldeten Personen zugrunde zu legen.

Als Bezüge gelten alle steuerpflichtigen und steuerfreien Einkünfte, zuzüglich aller zufließenden Zuwendungen, erhaltene Alimente und Unterhaltsleistungen und -vorschüsse, Notstandshilfe, Eigen-/Witwen-/Waisenpensionen, Pensionen aus dem Ausland, Leistungen aus der Arbeitslosen- und Krankenversicherung, Leistungen aus der Mindestsicherung (Unterstützung für Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes), Pensionsvorschüsse, Studienbeihilfen, Stipendien, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, Wochen-, Kinderbetreuungsgeld und Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenz, Nebenzulagen, Pflegekarenzgeld, Rehabilitationsgeld.

Bei Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, ist der Einkommenssteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr vorzuweisen (Selbstständige).

Zur Berechnung der Einkünfte von pauschalierten Land- und Forstwirten (auch Zupachtungen) wird der letzte Einheitswertbescheid, bei Verpachtungen die Pachtzinsvereinbarung und bei Vermietung (z.B. Gästezimmer) der Einkommenssteuerbescheid herangezogen.

Als einkommens- bzw. bezugsmindernd anzurechnen sind zu leistende Alimente und Unterhaltsleistungen an geschiedene Ehepartner oder für eheliche und außereheliche Kinder.

Familienbeihilfen, Mietzins-, Annuitäten- und Wohnbeihilfen, Pflegegeld, Unfallrenten, Lehrlingsentschädigungen, Schul- und Heimbeihilfen, sonstige Familienförderungen und Sonderzahlungen zählen nicht zum Einkommen.

Übersteigt das Nettoeinkommen die maßgeblichen Betragsgrenzen, können diverse abzugsfähige Ausgaben (außergewöhnliche Belastungen, 24-Stunden-Betreuung, Mietaufwand/Mietkosten) geltend gemacht werden.

Anträge von Personen mit Hauptwohnsitz in Osttirol, welche die aktuellen Einkommensrichtlinien für die Ausstellung einer Einkaufs-Berechtigungskarte nicht erfüllen, aber im Einzelfall als besonderer Härtefall in finanzieller Situation gelten, können seitens der Geschäfts- und Vereinsführung des Sozialladens Lienz (SoLaLi) positiv bearbeitet werden.

Diese Regelung gilt ab 01.01.2024 und bis auf Weiteres.